

§ 23a EUSTa-DG Anwendung von Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955

EUSTa-DG - Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt hat nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihm durch eine Dienstreise oder durch eine Dienstverrichtung im Dienstort entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Dienstreise oder Dienstverrichtung lediglich der internen Funktionsweise der EUSTa dient.

In Kraft seit 01.11.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at